

Die wichtigsten Änderungen der Pflegeversicherung ab 2022

Pflegeleistungen ab 01.01.2022

Die Pflegesachleistungen wurden zum 01.01.2022 angepasst. Gleich bleibt der Betrag für Pflegegeldbezieher und Entlastungsleistungen

Pflegegrad	Pflegesachleistungen + 5 %	Pflegegeld Keine Anhebung	Entlastungsbetrag Keine Anhebung	Kurzzeitpflege + 10 %
1.			125 €	
2.	724 €	316 €	125 €	1774 €
3.	1363 €	545 €	125 €	1774 €
4.	1693 €	728 €	125 €	1774 €
5.	2095 €	901 €	125 €	1774 €

Umwandlung von Pflegesachleistungen für anerkannte Entlastungsleistungen

Pflegesachleistungen (bis zu 40 % der ungenutzten Pflegesachleistungen) können nun ohne Antrag bei der Pflegekasse in Entlastungsleistungen umgewandelt werden

Erstattungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung über den Tod hinaus

Zu Lebzeiten erbrachte Leistungen wie z.B. Verhinderungspflege, Entlastungsleistungen, Pflegehilfsmittel oder Kosten für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen können ab 2022 12 Monate über den Tod hinaus geltend gemacht werden.

Übergangspflege im Krankenhaus

Die Übergangspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die Versorgung nach einem Klinikaufenthalt nicht sichergestellt werden kann. Dies kann daran liegen, dass häusliche Krankenpflege nicht unmittelbar und verlässlich zu Hause verfügbar ist, wenn für eine Reha-Behandlung, Kurzzeitpflege oder weitere Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz keine Kapazitäten vorliegen.

Pro Krankenhausbehandlung besteht ein Anspruch auf bis zu 10 Tagen Übergangspflege, die eine Leistung der Krankenkasse (**nicht** der Pflegekasse) ist.

Leistungszuschlag in der stationären Pflege

Seit 01.01.2022 erhalten Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen einen Zuschlag auf Pflege- und Ausbildungskosten. Nicht bezuschusst werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten. Der Leistungszuschlag muss nicht beantragt werden

Der Zuschuss beträgt für Heimbewohner:innen mit Pflegegrad 2-5

- | | | |
|--------|---|-----------------------------|
| • 5 % | des Eigenanteils für Pflege-
und Ausbildungskosten | innerhalb des ersten Jahres |
| • 25 % | | bei mehr als 12 Monaten |
| • 45 % | | bei mehr als 24 Monaten |
| • 70 % | | bei mehr als 36 Monaten |